



Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

16. Jahrgang

6. November 1986

Nr. 18

Inhaltsverzeichnis

Ordnung für das Studium
des Faches Griechisch
für das Lehramt für die Sekundarstufe II / Sekundarstufe I
**mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung
vom 11. September 1986**

Herausgeber:

Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität
Regina-Pacis-Weg 3,5300 Bonn 1

Ordnung
für das Studium des Faches Griechisch
für das Lehramt für die Sekundarstufe 11/Sekundarstufe 1
mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung
vom 11. September 1986

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes NRW (WissHG) vom 20.11.79 (GV . NW. Seite 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.85 (GV. NW. Seite 765) hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation
- § 3 Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Umfang und Aufbau des Studiums
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Lehrveranstaltungsarten , Vermittlungsformen
- § 9 Inhalt und Abschluß des Grundstudiums
- § 10 Inhalt des Hauptstudiums
- § 11 Schulpraktische Studien
- § 12 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und Leistungsnachweise
- § 13 Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I I
- § 14 Studienplan
- § 15 Studienberatung
- § 16 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung
- § 17 Übergangsbestimmungen
- § 18 Inkrafttreten

Anhang : Studienplan

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.08.79 (GV. NW. Seite. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.84 (GV. NW. Seite 374), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.85 (GV. NW. Seite 777) das Studium des Faches Griechisch für das Lehramt für die Sekundarstufe 1 und 11 mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung.

§ 2

Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (Allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.

§ 3

Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten

(1) Das Studium des Unterrichtsfaches Griechisch setzt voraus:

1. Griechischkenntnisse: Sie werden durch die erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtübungen der Vorbereitungsstufe (s. § 8 Abs. 2 und § 9) nachgewiesen.

2. Lateinkenntnisse: Sie werden durch den Vermerk des Latinums im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis auf der Grundlage des § 45 Abs. 1 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 28.03.79 (GV. NW. Seite 248), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.04.84 (GV. NW. Seite 242), bis zum Beginn des Hauptstudiums nachgewiesen. Zur Vorbereitung darauf werden Sprachkurse an der Universität angeboten.

(2) Außerdem soll der Studierende in der Lage sein, fremdsprachliche Fachliteratur zu lesen. Entsprechende Kenntnisse können in den von den neusprachlichen Fächern angebotenen Sprachkursen erworben werden. In Betracht kommen vor allem Englisch, Französisch und Italienisch.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium des Faches Griechisch kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium und umfaßt gemäß § 8 LABG eine Regelstu-

dienzeit von 8 Semestern. Für die Prüfungsleistungen des zweiten Prüfungsabschnittes sind zusätzlich weitere 12 Monate vorgesehen (§ 4 Abs. 3 LPO). Die Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt (Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit) soll zu Beginn des 8. Semesters beantragt werden (§ 10 Abs. 1, 2 LPO) und setzt den Abschluß des Grundstudiums voraus.

- (2) Das ordnungsgemäße Studium gemäß § 5 LPO umfaßt etwa 64 Semesterwochenstunden (SWS), d. h. Lehrveranstaltungsstunden über die Dauer eines Semesters, sowie etwa 6 SWS zusätzliche fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien entsprechend den Anforderungen von Nr. 1 Satz 1 der Anlage 9 zu § 48 b LPO (über die Verteilung der SWS auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereichs. §§ 9 bis 11). Außerdem sind gemäß § 12 Abs. 2 LPO in Verbindung mit Nr. 4 der Anlage 9 zu § 48 b LPO mindestens 9 verschiedene Teilgebiete zu berücksichtigen.

§ 6

Ziel des Studiums

Im Verlauf seines Studiums soll der Studierende des Faches Griechisch

1. sich gründliche Kenntnisse in der griechischen Sprache aneignen und eine klare Vorstellung von den verschiedenen Erscheinungsformen und Epochen der griechischen Literatur der Antike als einer Hauptwurzel der europäischen Kultur gewinnen;
2. lernen, fachspezifische Sachverhalte methodisch klar und

anschaulich darzustellen, und so in die Lage versetzt werden, die erworbene Kenntnis der griechischen Sprache und Literatur im Zusammenhang der antiken Kultur in der Sekundarstufe I und II selbständig zu vermitteln. Das Studium des Griechischen als Unterrichtsfach führt zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Sekundarstufe II.

Ziel des Studiums ist die Aneignung der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen, die zusammen mit den im Vorbereitungsdienst zu erwerbenden Fertigkeiten den Studierenden befähigen, ein Lehramt an öffentlichen Schulen in der Sekundarstufe II selbständig auszuüben. Das Lehramtsstudium insgesamt umfaßt gemäß § 5 Abs. 2 LPO auch erziehungswissenschaftliche und schulpraktische Studien.

§ 7

Inhalt des Studiums

Das Griechischstudium gliedert sich in folgende Bereiche und Teilgebiete:

Bereich	Teilgebiet
A Sprache	1 Allgemeine und vergleichende Sprachwissenschaft
	2 Geschichte und Anwendungsbereiche der griechischen Sprache
	3 Sprach- und Stillehre

B Literatur

- 1 Grundlagen und Methoden der Interpretation griechischer Texte
- 2 Epochen der griechischen Literatur bis zur Spätantike
- 3 Griechische Poesie bis zur Spätantike
- 4 Griechische Prosa bis zur Spätantike
- 5 Gattungen und Formen griechischer Literatur/Werkgruppen
- 6 Rezeptionsgeschichte

C Ergänzende Disziplinen

- 1 Geschichte der Antike
- 2 Klassische Archäologie (ggf. mit Exkursion)
- 3 Byzantinistik

D Fachdidaktik

- 1 Geschichte, Ziele und Methoden des Griechischunterrichts
- 2 Einführender Sprachunterricht unter besonderer Berücksichtigung der Sekundarstufe I
- 3 Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände des Lektüreunterrichts in der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II

Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen

- (1) Vorlesungen bieten in zusammenhängendem Vortrag eine systematische und methodische Darstellung ausgewählter Gegenstände des Faches nach dem Stand der Forschung. Im Zentrum steht die exemplarische Behandlung von Texten in ihrem literatur-, gattungs- und kulturgeschichtlichen Kontext.
Die Abhaltung der Vorlesungen und ihre Klassifizierung nach Teilgebieten gemäß § 7 ist den Professoren im Rahmen der Aufgabenumschreibung ihrer Stellen und den Privatdozenten im Rahmen ihrer *venia legendi* vorbehalten.
- (2) Die Veranstaltungen der griechischen Vorbereitungsstufe vermitteln den Studienanfängern des Faches Griechisch die sprachlichen und sachlichen Grundkenntnisse, die nicht allgemeiner Bestandteil des Griechischunterrichts auf der Schule sind, aber für ein ordnungsgemäßes wissenschaftliches Studium vorausgesetzt werden müssen.
- (3) Proseminare bieten eine Einführung in Methoden und Hilfsmittel der Philologie und leiten anhand von Referaten und Übungsaufgaben an zum selbständigen, kritischen Umgang mit dem jeweiligen Stoff unter Berücksichtigung der entsprechenden Sekundärliteratur.
- (4) In den Haupt- oder (vorwiegend für Doktoranden bestimmten) Oberseminaren soll die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erworben werden. Die Teilnehmer

tragen in der Regel Referate vor, die anschließend diskutiert werden, oder fertigen schriftliche Hausarbeiten an. Die Abhaltung sowie die Klassifizierung dieser Hauptseminare nach Teilgebieten gemäß § 7 ist den Professoren im Rahmen der Aufgabenumschreibung ihrer Stellen und den Privatdozenten im Rahmen ihrer *venia legendi* vorbehalten.

- (5) Übungen vertiefen das Verständnis von Autoren und Sachgebieten, die Fähigkeit, antike Texte angemessen zu übertragen, sowie Kenntnis und Anwendung philologischer Methoden.
- (6) Stilübungen dienen dem Erwerb und der Vertiefung sprachlich-syntaktischer, stilistisch-idiomatischer und sprachwissenschaftlicher Kenntnisse.
- (7) In Kolloquien für Doktoranden oder Staatsexamenskandidaten werden spezielle wissenschaftliche Probleme, insbesondere die neuesten Entwicklungen in der Forschung, erörtert sowie eigene Forschungsergebnisse zur Diskussion gestellt.
- (8) Schulpraktische Studien sind theoretische und praktische Studien mit Anleitung für den Schulunterricht. In Verbindung mit Vor- und Nachbereitungsveranstaltungen sollen die Studierenden konkrete Erfahrungen mit dem Griechischunterricht gewinnen.
- (9) Exkursionen dienen durch unmittelbare Berührung mit den Zeugen der Antike der Veranschaulichung der in den

Texten dargestellten geographischen, geschichtlichen und kulturgeschichtlichen Sachverhalte.

§ 9

Inhalt und Abschluß des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium gliedert sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich und ist auf 4 Semester berechnet. Es umfaßt Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa 32 SWS (§ 5 b LPO), die im Studienbuch nachzuweisen sind, davon ca. 24 bis 26 SWS im Pflicht- und Wahlpflichtbereich, ca. 6 bis 8 SWS im Wahlbereich.

1. Pflichtbereich:

Eine vierstündige Einführungsübung (Vorbereitungsstufe): Teil I Grammatik (deutsch-griechisch), Teil II Lektüre und Metrik (griechisch-deutsch).

2. Wahlpflichtbereich:

2.1: Fünf mindestens zweistündige Vorlesungen über Themen, die schwerpunktmäßig den Teilgebieten B 2 bis B 5 zugeordnet sind (10 SWS).

Von diesen fünf Vorlesungen müssen mindestens zwei ganz oder überwiegend der Archaischen und Klassischen Epoche der griechischen Literatur zugeordnet sein, mindestens eine der nachklassischen (Hellenistischen oder Kaiserzeitlichen) Literatur; eine sollte gattungsgeschichtlicher Art sein. Vorlesungen aus den Teilgebieten B 2 hi,

B 5 decken in der Regel die Teilgebiete A 2 und B 1 mit ab; im Rahmen des Wahlpflichtbereichs kann der Studierende die jeweilige Vorlesung aber nur einem der angegebenen Teilgebiete zuordnen. Die Vorlesungen können schon vom ersten Semester an besucht werden. Die Reihenfolge ist beliebig. Drei von diesen Vorlesungen (davon mindestens eine aus dem Bereich der Archaischen oder Klassischen Literatur) sind durch ein individuell oder in kleinen Gruppen geführtes Prüfungsgespräch mit dem betreffenden Dozenten abzuschließen, in dem die anhand der Vorlesung gewonnenen Text-, Sach- und Sprachkenntnisse nachgewiesen werden sollen. Dieses Gespräch ist jedoch nicht nur als Leistungsnachweis, sondern auch als Studienberatung anzusehen und soll auf die Praxis der mündlichen Prüfung in späteren Examina vorbereiten. Der betreffende Dozent bescheinigt den Erfolg des Prüfungsgesprächs.

2.2: Zwei mindestens zweistündige Proseminare (4 SWS). Bedingung für den Leistungsnachweis (Proseminarschein) sind regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sowie eine individuelle Leistung, in der Regel ein Referat.

2.3: Eine zweistündige Stilübung (Unterstufe) und eine zweistündige Lektüreübung. Das Bestehen der Abschlußklausuren in den Stilübungen (Unterstufe) und in der Lektüreübung ist eine Voraussetzung für den Besuch der Veranstaltungen des Hauptstudiums.

2.4: Eine lateinische Lektüreübung oder ein lateinisches Proseminar (2 SWS: mit Leistungsnachweis) oder (für Griechischstudenten, die zugleich Latein studieren) eine weitere Übung zur griechischen Literatur (2 SWS: mit Leistungsnachweis).

3. Wahlbereich:

Empfohlen werden weitere Lektüre- und sprachpraktische Übungen, daneben vor allem - wegen der engen sachlichen Verknüpfung - Veranstaltungen aus dem Bereich der lateinischen Sprache und Literatur, der Alten Geschichte, der Archäologie, der Byzantinistik und Neugriechischen Philologie; schließlich auch solche Veranstaltungen, die sich mit dem Nachwirken der Antike und der Geschichte der Philologie beschäftigen.

- (2) Die Zulassung zu den Proseminaren und den Lektüre- und Stilübungen (Unterstufe) wird von dem Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse in Form der erfolgreichen Teilnahme an der in § 9 Abs. 1 Nr. 1 (Vorbereitungsstufe) genannten Übung abhängig gemacht.
- (3) Der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums wird nach Vorlage der in § 9 Abs. 1 Nr. 2.1 bis 2.4 dieser Ordnung genannten Leistungsnachweise und des Zeugnisses über das Latinum bescheinigt.
- (4) Die Bescheinigung über das erfolgreich abgeschlossen.,

Grundstudium gemäß § 5 b Abs. 2 LPO wird vom Geschäftsführenden Direktor des Philologischen Seminars im Auftrag des Dekans der Philosophischen Fakultät ausgestellt.

§ 10

Inhalt des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium gliedert sich in Wahlpflicht- und Wahlbereich und ist auf 4 Semester berechnet. Es umfaßt Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa 32 SWS und, da im Rahmen des Studiums des Faches Griechisch für die Sekundarstufe II gleichzeitig auch die Voraussetzungen für den Nachweis der Lehrbefähigung in der Sekundarstufe I erworben wird (§ 14 Abs. 2 LABG), zusätzliche fachwissenschaftliche und fachdidaktische Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa 6 SWS, im wesentlichen mit Bezug auf die Sekundarstufe I.

1. Der Wahlpflichtbereich umfaßt:

Drei Veranstaltungen mit Leistungsnachweis (8 SWS):

- 1.1: Zwei mindestens zweistündige fachwissenschaftliche Hauptseminare aus den Teilgebieten B 1 bis B 5 (die Teilgebiete A 2 und B 6 sind dabei je nach Thematik subsumiert) (4 SWS). Bedingung für den Leistungsnachweis (Hauptseminarschein) sind regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sowie eine individuelle Leistung (Referat oder Hausarbeit).
- 1.2: Eine vierstündige fachdidaktische Lehrveranstaltung über zwei unmittelbar aufeinanderfolgende Semester

(Fachdidaktik 1 und Fachdidaktik 11) über Themen aus den Teilgebieten D 1 bis D 3 (Nr. 5 der Anlage 9 zu § 48 b LPO). Bedingung für den Leistungsnachweis sind regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sowie mindestens eine individuell feststellbare Leistung. Mit dem Teil Fachdidaktik 1 kann bereits im letzten Semester des Grundstudiums begonnen werden.

Eine Veranstaltung mit qualifiziertem Studiennachweis (2 SWS):

1.3: Stilübungen der Oberstufe (mit einer oder mehreren Klausuren) (s. Nr. 6 der Anlage 9 zu § 48 b LPO)

Veranstaltungen ohne Leistungsnachweis:

1.4.1: Zwei mindestens zweistündige Vorlesungen (4 SWS).

1.4.2: Eine griechische Lektüreübung oder Übung zur Technik des Übersetzens (2 SWS).

1.4.3: Eine althistorische oder archäologische Lehrveranstaltung (u. U. mit Exkursion) (2 SWS).

1.4.4: Weitere Lehrveranstaltungen nach Wahl des Studierenden (Vorlesungen, Hauptseminare, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Übungen) im Gesamtumfang von 6 SWS sowie 6 SWS im wesentlichen mit Bezug auf die Sekundarstufe 1.

2. Der Wahlbereich umfaßt:

weitere Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 bis 12 SWS (s. die zu § 9 Abs. 1 Nr. 3 gegebenen Anregungen).

(2) Die Zulassung zu den fachwissenschaftlichen Haupt-

(Ober-)seminaren und den Stilübungen der Oberstufe setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus.

- (3) Während des Hauptstudiums bildet der Studierende im Hinblick auf die Erste Staatsprüfung Studienschwerpunkte entsprechend den nach § 13 Abs. 5 von ihm zu benennenden Teilgebieten.

§ 11

Schulpraktische Studien

- (1) Schulpraktische Studien sind durch § 5 Abs. 2 sowie § 11 Abs. 5 LPO vorgeschrieben. Sie können als semesterbegleitende Tagespraktika in einem Umfang von 2 SWS oder als Blockpraktikum in einem Umfang von 2 bis 4 SWS angeboten werden. Die Studierenden nehmen an den schulpraktischen Veranstaltungen zum Ende des Grundstudiums oder während des Hauptstudiums teil. Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde in der Verantwortung der Schule.
- (2) Der Unterrichtsbesuch soll an Schulen durchgeführt werden, die Jahrgangsstufen der Sekundarstufe II führen. Der Studierende erhält über die schulpraktischen Studien eine Teilnahmebescheinigung.
- (3) Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 12

Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
und Leistungsnachweise

- (1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind neben dem Nachweis des abgeschlossenen Grundstudiums (§ 9 Abs. 4) der Nachweis des ordnungsgemäßen Hauptstudiums, 3 Leistungsnachweise gemäß § 36 Abs. 4 LPO und der in § 10 Abs. 1 Nr. 1.3 genannte weitere Studiennachweis sowie der Nachweis der schulpraktischen Studien (§ 11) und das Latinum vorzulegen.
- (2) Der Umfang des nachzuweisenden ordnungsgemäßen Studiums richtet sich nach §§ 7, 9, 10 und wird durch das Studienbuch belegt. Dabei muß der Kandidat Studien in zwei Teilgebieten des Bereiches A, in fünf Teilgebieten des Bereichs B und in je einem Teilgebiet der Bereiche C und D nachweisen (Nr. 4 der Anlage 9 zu § 48 b LPO)
Mit jeder Lehrveranstaltung kann jeweils nur ein Teilgebiet abgedeckt werden.
- (3) Leistungsnachweisen gemäß § 36 Abs. 4 LPO und dem weiteren qualifizierten Studiennachweis müssen individuell feststellbare und bewertbare Studienleistungen zugrunde liegen, die den in § 10 Abs. 1 genannten Anforderungen entsprechen. Die jeweils zutreffenden Anforderungen werden den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Dozenten mitgeteilt.

§ 13

Die Erste Staatsprüfung
für die Sekundarstufe II

- (1) Die Erste Staatsprüfung gliedert sich in zwei Abschnitte (§ 4 Abs. 1 LPO). Die Zulassung zum ersten Abschnitt der Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus; sie soll zu Beginn des 8. Semesters beantragt werden (vgl. § 10 Abs. 1 LPO). Wenn sie für das Fach Griechisch beantragt wird, ist im Zulassungsantrag der Bereich gemäß § 7 anzugeben, aus dem das Thema der schriftlichen Hausarbeit gestellt werden soll.
- (2) Die Zulassung wird zunächst begrenzt auf die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit als erstem Abschnitt der Ersten Staatsprüfung ausgesprochen.
- (3) Mit der schriftlichen Hausarbeit soll der Kandidat innerhalb von 4 Monaten ein auf sein Lehramtsstudium bezogenes Thema selbständig wissenschaftlich bearbeiten. Die Frist kann unter bestimmten Umständen verlängert werden (§ 13 Abs. 3 LPO). Für die Bewertung der Hausarbeit sind entscheidend der Grad selbständiger Leistung, der sachliche Gehalt, Planung, Methodenbeherrschung, Aufbau, Gedankenführung und sprachliche Form.
- (4) Der zweite Abschnitt der Ersten Staatsprüfung in Griechisch besteht aus zwei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht, für die jeweils 4 Stunden zur Verfügung stehen, sowie einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten Dauer (§ 39 Abs. 2, 3 LPO).

- (5) Für die Prüfung sind aus den in 7 genannten Teilgebieten fünf verschiedene Teilgebiete, darunter mindestens drei, aus denen keine Leistungsnachweise gemäß 36 Abs. 4 LPO vorgelegt worden sind, dem Prüfungsamt vom Kandidaten zu benennen. Für jedes Teilgebiet gibt der Kandidat den Schwerpunkt seiner Studien an. Im Zentrum stehen zwei Autoren (ein Dichter und ein Prosaiker), die aus den obligatorischen Teilgebieten B 3 und B 4 zu wählen sind. Diesen Autoren sind drei weitere Schwerpunkte zuzuordnen, von denen einer den Teilgebieten des Bereichs A, ein weiterer den Teilgebieten des Bereichs B entstammen muß. Das fünfte Teilgebiet kann in Absprache mit dem Prüfer beliebig benannt werden.
- (6) In den Klausuren (s. Abs. 4) soll der Kandidat beweisen, daß er in begrenzter Zeit eine den Anforderungen des Faches Griechisch entsprechende Aufgabe lösen kann. Eine der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht besteht aus der Übersetzung eines deutschen Textes ins Griechische, die andere aus der Übersetzung eines griechischen Textes ins Deutsche. Alle Kandidaten eines Prüfungstermins in der Hochschule erhalten jeweils denselben Text vorgelegt. Die Übersetzungsaufgaben sind ohne lexikographische Hilfsmittel zu lösen.
- (7) Im Rahmen dieser Prüfung werden ebenfalls die in der Ersten Staatsprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I nachgewiesen.
- (8) In der mündlichen Prüfung wird dem Kandidaten Gelegen-

heit gegeben, ausgehend von vertieften Kenntnissen in den von ihm angegebenen Teilgebieten, Aufgaben und Probleme zu lösen und den Bezug zwischen den Gegenständen dieser Teilgebiete und Gegenständen des Faches insgesamt darzulegen. Der Kandidat soll sich dabei zusammenhängend äußern. Wenn auch die Aufgaben aus den vom Kandidaten angegebenen Teilgebieten zu entnehmen sind, dürfen sie sich nicht auf diese beschränken, sondern müssen auch darüber Aufschluß geben, in welchem Maße der Kandidat Verständnis für Zusammenhänge aufbringt und wesentliche Bereiche seines Faches überblickt. Die angegebenen Teilgebiete brauchen nicht sämtlich Gegenstand der mündlichen Prüfung zu sein.

§ 14

Studienplan

Der Studienordnung ist gemäß § 85 Abs. 6 WissHG ein Studienplan als Anhang beigefügt. Er dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 15

Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität. Für die Durchführung des Fachstudiums wird eine studienbegleitende Fachberatung durch die Fachstudienberater unter dem wissenschaftlichen Personal des Philologischen Seminars angeboten.

§ 16

Anrechnung von Studien, Anerkennung von
Prüfungen und Prüfungsleistungen im
Rahmen der Ersten Staatsprüfung

- (1) Studien, die an Wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen verbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG § 10 Abs. 4 LPO)•
- (2) Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen verbracht worden sind und die den in der Lehramtsprüfungsordnung festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der in §§ 9, 10 genannten Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 10 Abs. 4 LPO).
- (3) Studien an Wissenschaftlichen Hochschulen des fremdsprachigen Auslands können bis zur Hälfte des i §§ 9. 10 genannten Studienumfangs angerechnet werden.
- (4) Leistungsnachweise des Grund- oder Hauptstudiums, die an Wissenschaftlichen Hochschulen des Auslands erworben worden sind, werden anerkannt, sofern sie aufgrund von jeweils mindestens einer individuell feststellbaren Leistung ausgestellt worden sind und die Anforderungen dieser Leistungen mindestens denen entsprechen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind.

- (5) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Griechisch können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 49 LPO).
- (6) Die Entscheidung trifft das für die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen.

§ 17

Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die im Sommersemester 1985 ihr Lehramtsstudium im Fach Griechisch an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn aufgenommen haben. Studierende, die ihr Lehramtsstudium im Sommersemester 1984 oder im Wintersemester 1984/85 in NRW aufgenommen haben, können ihr Studium nach dieser Studienordnung gestalten und die Erste Staatsprüfung nach den Bestimmungen der Lehramtsprüfungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.85 ablegen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 1986 in Kraft.

Penselin

(Prof. Dr. S. Penselin)

Beauftragter für Lehre und Studium

an der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Lehrerausbildungskommission vom 16.07.1986 und meiner gern. § 85 Abs. 1 WissHG im Auftrag des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes NW erteilten Genehmigung vom 11. September 1986.

Bonn, den 11. September 1986

K. Fleischhauer

(Professor Dr. K. Fleischhauer)

Rektor

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Anhang:

Studienplan (Griechisch)
(unverbindliches Beispiel)

(LN = mit Leistungsnachweis, Fr = mit Prüfungsgespräch,
StN - mit qualifiziertem Studiennachweis, EN = mit Erfolgsnachweis)

	Pflichtbereich		Wahlbereich	
1. Sem.	2 Übungen der Vorbereitungsstufe (EN)	(4 SWS)		
	Wahlpflichtbereich			
	2 Vorlesungen	(4-6 SWS)		= 8-10 SWS
2. Sem.	1 Proseminar (LN)	(2 SWS)	1 archäologische Vorlesung oder Übung	(2 SWS)
	1 Vorlesung (Pr)	(2-3 SWS)		
	1 Stilübung Unterstufe	(2 SWS)		= 8- 9 SWS
3. Sem.	1 Proseminar (LN)	(2-3 SWS)	1 althistorische Vorlesung oder Übung	(2 SWS)
	1 Vorlesung (Pr)	(2-3 SWS)		
	1 latein. Lektüreübung oder Proseminar (LN)	(2 SWS)		= 8-10 SWS
4. Sem.	1 Vorlesung (Pr)	(2-3 SWS)	1 Übung zur Rezeptions- oder Philologiegeschichte	(2 SWS)
	1 Stilübung Unterstufe (LN)	(2 SWS)		
	1 Lektüreübung (LN)	(2 SWS)		= 8- 9 SWS

Vorlage der für den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums vorgeschriebenen Leistungsnachweise sowie des Latinumszeugnisses

5. Sem.	1 fachwiss. Hauptseminar (LN)	(2 SWS)	1 archäologische Vorlesung	(2 SWS)	
	Fachdidaktik I	(2 SWS)			
	1 Vorlesung	(2-3 SWS)			
	1 Lektüreübung	(2 SWS)			= 10-11 SWS
6. Sem.	1 fachwiss. Hauptseminar (LN)	(2 SWS)	1 althistorische oder byzantinische Lehrveranstaltung	(2 SWS)	
	Fachdidaktik II (LN)	(2 SWS)			
	1 Stilübung Oberstufe	(2 SWS)			8 SWS
7. Sem.	1 Vorlesung	(2-3 SWS)	1 latein. Vorlesung	(2 SWS)	
	1 Übung zur Technik des Übersetzens aus dem Griechischen	(2 SWS)			
	1 althistorische oder archäologische Lehrveranstaltung	(2 SWS)			=8- 9 SWS
8. Sem.	1 Hauptseminar	(2 SWS)	1 Vorlesung oder Übung zum Fortwirken der griech. Literatur	(2 SWS)	
	Schulpraktikum	(2 SWS)			
	1 Stilübung Oberstufe (StN)	(2 SWS)			8 SWS

-----4-----

Hinzu kommen Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS im wesentlichen mit Bezug auf die Sekundarstufe 1 (s. 10 (1) 1.4.4).
